

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. I. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 19.12.2016 folgende

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach

beschlossen (Bekanntmachung: 23.12.2016, in Kraft: 01.01.2017) und durch nachstehende Satzung geändert:

Änderung Nr.	Datum	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten	geänderte §§
1	12.12.2017	15.12.2017	16.12.2017	2, Gebühren- verzeichnis Nr. 2.3 und 4.1

Die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kelsterbach in der Fassung der 1. Änderung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Kelsterbach bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer vernetzter Rauchwarnmelder, die einen Fehlalarm durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige auslösen, die keine Brandmeldeanlage sind,
 9. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Gefahrenwarnanlage, die an ein privates Sicherheitsunternehmen angeschlossen ist und dieses die Meldung ohne Überprüfung an die Leitstelle weitergibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 10. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlage der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenrechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und –gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als drei Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Unwetterpauschale

- (1) Bei Naturereignissen, wie z. B. Starkregen, Astbruch und abgedeckte Hausziegel nach einem Sturm, die die Feuerwehr über das alltägliche Maß hinaus fordern, können die betreffenden Einsätze über einen Pauschalsatz abgerechnet werden.
- (2) Um über den Pauschalsatz abrechnen zu können, müssen mehrere gleichartige Einsätze, welche auf das Unwetterereignis zurückzuführen sind, vorliegen.

§ 10 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Einsätze, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, werden nach der bisherigen Gebührensatzung abgerechnet.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr Kelsterbach vom 30.05.2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den 20.12.2016 /Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
gez. Ockel, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kelsterbach, gültig ab dem 01.01.2017

<u>1. Personalgebühren</u>	BETRAG Euro/15 Minuten
1.1 Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	5,00 €
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	5,00 €
1.3 Verpflegungskosten; Erstattung der Auslagen bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden ohne Unterbrechung	nach tatsächlichen Kosten
<u>2. Fahrzeuggebühren</u>	BETRAG Euro/15 Minuten
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) MTF	32,00 €
2.2 Einsatzleitwagen (ELW) ELW 1	49,00 €
2.3 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF) HLF 20	77,00 €
2.4 Kleinlöschfahrzeuge KLF 500	47,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeuge (TLF): TLF 16/25	54,00 €
TLF 24/50	67,00 €
2.6 Drehleiter (DLK): DLA(K) 23/12	117,00 €
2.7 Rüstwagen (RW) RW 2	65,00 €
2.8 Boote Mehrzweckboot (MZB)	26,00 €
Rettungsboot 1 (RTB)	14,00 €
<u>3. Gebühr für den Einsatz von Geräten</u>	BETRAG Euro/15 Minuten
3.1 Pumpen Tauchpumpe	2,00 €
Chiemseepumpe	3,00 €
3.2 Spritzen Tragkraftspritze	3,00 €
3.3 Wassersauger	2,00 €
3.4 Schnelleinsatzzelt	4,00 €
3.5 Wärmebildkamera	6,00 €
<u>4. Gebühren für besondere Leistungen (Pauschalsätze)</u>	
4.1 Fehllalarm Brandmeldeanlage, vernetzte Rauchwarnmelder und Gefahrenwarnanlage gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 bis 9	600,00 €
4.2 Unwettereinsatz	300,00 €

5. Gebühren für einsatzbedingtes Prüfen, Reinigen und Reparieren

- | | |
|---|---------------------------|
| 5.1 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Ausrüstungs-
gegenständen und persönlicher Schutzausrüstung | nach Zeitaufwand |
| 5.2 Ersatzbeschaffungen | nach tatsächlichen Kosten |
| 5.3 Füllen, Prüfen und Reparatur von Flaschen und Gerät-
schaften aller Art einschl. Schläuche | nach Zeitaufwand |

6. Sonstiges

- | | |
|--|---------------------------|
| 6.1 Binde- und Schaummittel
Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie
Schaummitteln | nach Beschaffungskosten |
| 6.2 Entsorgung
Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen,
sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde-
und Schaummitteln | nach tatsächlichen Kosten |
| 6.3 Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten
Erstattung der Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 | nach tatsächlichen Kosten |